

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



Eingang

- 3. MRZ. 2011

RA'e v. Appen & Partner

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Kiel,

- Antragsteller und Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel, - 066-11-lsg-av-01 -

g e g e n

jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel, - - -

- Antragsgegner und Antragsteller -

hat der 11. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 1. März 2011 in
Schleswig durch die Vorsitzende, Vizepräsidentin des Landessozialgerichts , be-
schlossen:

**Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Vollstreckung aus dem Be-
schluss des Sozialgerichts Kiel vom 24. Januar 2011 – S 29 AS 672/10 ER – bis
zur Erledigung des Rechtsstreits L 11 AS 26/11 B ER in der Beschwerdeinstanz
ausgesetzt, soweit der Antragsgegner verpflichtet worden ist, dem Antragstel-
ler vorläufig und vorbehaltlich der Entscheidung im Hauptsacheverfahren ab
dem 21. Dezember 2010 bis einschließlich zum 17. Januar 2011 einen weiteren
Zuschuss zu seinen Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in
Höhe von 169,97 EUR monatlich zu gewähren; im Übrigen wird der Antrag auf
Aussetzung der Vollstreckung abgelehnt.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des
Anordnungsverfahrens zu erstatten.**

**Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Antragsverfahren Prozesskostenhil-
fe zu bewilligen und Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Kiel, beizuführen, wird
abgelehnt.**

G r ü n d e

Der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren L 11 AS 26/11 B ER und Antragsteller dieses Verfahrens begeht mit seinem beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht am 3. Februar 2011 gestellten Antrag, „die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses festzustellen“. Dabei bezieht er sich auf seine am selben Tage beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Beschwerde.

Mit seiner Beschwerde im Verfahren L 11 AS 26/11 B ER beantragt der Antragsgegner:

- „1. den Beschluss insoweit aufzuheben, als dass der Beschwerdeführer verpflichtet wird, auch für den Zeitraum vom 21.12.2010 bis 17.01.2011 über den bereits gewährten Zuschuss zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 126,50 EUR einen darüber hinausgehenden Zuschuss zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen des Beschwerdegegners zu gewähren, und den Antrag insoweit für die Zeit vom 21.12.2010 bis 17.01.2011 ganz abzulehnen,
2. den Beschluss insoweit aufzuheben, als dass der Beschwerdeführer verpflichtet wird, für den Zeitraum vom 18.01.2011 bis 30.06.2011 einen weiteren Zuschuss zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen des Beschwerdegegners von mehr als 161,67 EUR monatlich zu gewähren, und den Antrag insoweit abzulehnen,“

Der Antragsgegner wendet sich gegen die ihm durch den Beschluss des Sozialgerichts auferlegte Leistungspflicht mit der Begründung, das Sozialgericht gehe in seinem Beschluss fehlerhaft davon aus, dass sowohl ein Anordnungsgrund als auch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden seien. Des Weiteren sei vom Sozialgericht Kiel nicht beachtet worden, dass der Basistarif in der privaten Krankenversicherung für Hilfebedürftige nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr 295,02 EUR, sondern nur noch 287,72 EUR betrage. Der Antragsgegner stützt sich zudem auf

die für ihn bindende Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 27. Januar 2011, ausweislich derer über die Verfahrensweise für Zeiträume vor dem 18. Januar 2011 noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden sei, sodass er – der Antragsgegner – für den Zeitraum vor dem 18. Januar 2011 an seiner bisherigen Rechtsauffassung festhalte.

Der Antrag des Antragsgegners, die Vollstreckung aus dem im Tenor angeführten Beschluss des Sozialgerichts Kiel (wohl nur in dem Umfang, soweit jener Beschluss mit der Beschwerde angefochten worden ist) gemäß § 199 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszusetzen, ist zulässig und in dem im Tenor ausgewiesenen Umfang auch begründet. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Zeitspanne besteht derzeit kein Rechtsschutzbedürfnis für die vom Antragsgegner begehrte Aussetzung der Vollstreckung.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Sozialgerichts Kiel vom 24. Januar 2011 ergeben sich insoweit, als der Antragsgegner zur Leistung ab dem 21. Dezember 2010 verpflichtet worden ist. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung soll eine gegenwärtige, konkrete Notlage abwenden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung einer Notlage ist derjenige der aktuellen gerichtlichen Entscheidung (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 1. November 2010 – L 11 AS 158/10 B ER –, vom 12. Januar 2011 – L 11 AR 2/11 AS ER u. L 11 AR 2/11 AS ER PKH –). Nach der Rechtsprechung des für das Beschwerdeverfahren des Antragstellers zuständigen 11. Senats des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts sind Leistungen nicht generell ab Antragseingang bei Gericht zuzusprechen, sondern in der Regel erst ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Sozialgerichts. Abweichend davon können für die Vergangenheit nur Leistungen zugesprochen werden, wenn eine frühere Notlage noch fortwirkt. (Schleswig-Holsteinisches Landes-

sozialgericht, Beschluss vom 29. Dezember 2010 - L 11 AS 191/10 B ER -, vom 12. Januar 2011 - L 11 AR 2/11 AS ER - u. L 11 AR 2/11 AS ER PKH -). Dererlei ist hier nicht dargelegt worden; eine aus der Vergangenheit fortwirkende Notlage ist daher nicht anzunehmen.

Einer Aussetzung der Vollstreckung ab dem 18. Januar 2011 bedarf es hingegen schon deshalb nicht, weil der Antragsgegner mit Änderungsbescheid vom 9. Februar 2011 dem Antragsteller ab dem 18. Januar 2011 einen Zuschuss zu den Kosten der privaten Krankenversicherung in Höhe von 287,72 EUR bewilligt hat. Wie der Antragsteller selbst ausdrücklich in einem Schriftsatz vom 11. Februar 2011 ausgeführt hat, ist die Höhe des Zuschusses nicht zu beanstanden. Daraus folgt, dass er für die Zeit ab dem 18. Februar auch keinen höheren Zuschuss zu den Kosten seiner privaten Krankenversicherung geltend macht. Ausdrücklich hat der Antragsteller zudem betont, dass ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des Sozialgerichts Kiel, mithin ab dem 24. Januar 2011, auch aus seiner Sicht eine Vollstreckung nicht mehr erforderlich sei und deswegen auch nicht betrieben werde.

Da der Zeitraum, für den ein Bedürfnis des Antragsgegners auf Aussetzung der Vollstreckung des Beschlusses des Sozialgerichts Kiel (21. Dezember 2010 bis 17. Januar 2011) zu bejahen ist, deutlich geringer ist als die Zeitspanne, bezüglich derer der Aussetzungsantrag des Antragsgegners aus den o. g. Gründen keinen Erfolg hat (18. Januar 2011 bis 30. Juni 2011), erscheint es sachgerecht, dem Antragsgegner in entsprechender Anwendung des § 193 SGG aufzuerlegen, dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten dieses Antragsverfahrens vollständig zu erstatten (zur Notwendigkeit einer gesonderten Kostenentscheidung in Verfahren nach § 199 Abs. 2 SGG vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 9. Aufl., Rdn. 7c; Bayeri-

sches Landessozialgericht vom 16. Juli 1996 - L 1 AN 90/95 -, NZS 1996, 592).

Nach § 73 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe u. a. nur bewilligt werden, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Hier fehlt es an der danach erforderlichen Bedürftigkeit des Antragstellers, da er aufgrund der – unanfechtbaren – Kostenentscheidung dieses Beschlusses einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Antragsgegner hat und daher die Kosten für das Antragsverfahren aus eigenen Mitteln aufbringen kann (vgl. Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. August 2010 - L 11 AS 144/10 B ER u. L 11 AS 144/10 B ER PKH – m. w. N.; Beschluss vom 6. Dezember 2010 - L 11 AR 33/10 AS ER u. L 11 AR 33/10 AS ER PKH –).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).



Ausgefertigt:
Schleswig, 2 MAR 2011

Justizangestellte
als Urkundsträgerin der Geschäftsstelle